

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis Sozialamt

Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341/ 82-0, Fax: 09341/82-5920
E-Mail: sozialamt@main-tauber-kreis.de
Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS)

Empfehlungen über Sozialhilfeleistungen für behinderte Menschen beim Erwerb von Kraftfahrzeugen, besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten, zum Betrieb und zur Instandhaltung eines Kraftfahrzeuges und zur Erlangung der Fahrerlaubnis (Kfz Empfehlungen)

1. Allgemeines

Diese Empfehlungen der BAGüS haben keinen verbindlichen Richtliniencharakter. Es handelt sich hierbei um Hilfestellungen für die Sachbearbeitung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bei der Entscheidung über Leistungen; das Individualisierungsgebot der Sozialhilfe nach § 9 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe bleibt unberührt. Soweit örtliche Träger der Sozialhilfe für die Leistungen originär zuständig sind, bleibt es ihnen unbenommen, sich daran zu orientieren.

1.1 Zuständigkeit

Nach § 97 Abs. 2 SGB XII wird die Zuständigkeit nach Landesrecht bestimmt. Dabei soll berücksichtigt werden, dass so weit wie möglich Leistungen im Sinne des § 8 Nr. 1 bis 6 (also auch die Eingliederungshilfe) jeweils eine einheitliche sachliche Zuständigkeit gegeben ist. Soweit Landesrecht bis zum 31.12.2006 keine Regelung trifft, ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Eingliederungshilfeleistungen an behinderte Menschen ab 1.1.2007 zuständig.

Bis zum 1.1.2007 gelten die Zuständigkeitsregelungen des § 100 BSHG solange weiter, bis das Landesrecht eine Zuständigkeitsregelung trifft. Dies gilt auch für die Hilfe für die Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 31 und 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX).

Der Anhang gibt einen Überblick, in welchen Ländern die örtlichen Träger der Sozialhilfe und wo die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig sind.

1.2 Art der Hilfen

1.2.1 Behinderte Menschen erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe in angemessenem Umfang

1.2.1.1 zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges
(§ 8 VO zu § 60 SGB XII – Eingliederungshilfeverordnung – EHVO -),

1.2.1.2 zur Beschaffung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten für ein Kraftfahrzeug

(§ 9 Abs. 2 Nr. 11 EHVO)

Im Übrigen können Leistungen in angemessenem Umfang erbracht werden.

1.2.1.3 zum Betrieb und zur Instandhaltung eines Kraftfahrzeuges
(§ 10 Abs. 6 EHVO),

1.2.1.4 für die Erlangung der Fahrerlaubnis
(§ 10 Abs. 6 EHVO).

1.2.2 Zur Teilhabe am Arbeitsleben findet die Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – KfzHV) Anwendung.

1.3 Personenkreis – Allgemein –

- 1.3.1 Leistungen erhalten behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 SGB XII,
- wenn es behinderten Menschen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht zuzumuten ist, dass sie die notwendigen Wege zu Fuß oder auf eine andere Weise, z. B. mit einem Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch zurücklegen,
 - oder ihnen nicht zuzumuten ist, für die notwendigen Wege öffentliche Verkehrsmittel zu benützen,
 - oder ihnen zwar zugemutet werden kann, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, es jedoch nicht zumutbar ist, den Weg zu den Haltestellen zu Fuß oder auf andere Weise zurückzulegen,
 - und wenn die erforderlichen Fahrten auf andere Weise, zum Beispiel durch Übernahme der Kosten für Taxifahrten nicht ausreichend sichergestellt werden können.
- 1.3.2 Die besonderen Voraussetzungen ergeben sich für die Leistungen
- zur Beschaffung eines Kfz aus Rd.Nr. 2.1,
 - zur Beschaffung besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte aus Rd.Nr. 3.1,
 - zum Betrieb und zur Instandhaltung eines Kfz aus Rd.Nr. 4.1 und
 - zur Erlangung der Fahrerlaubnis aus Rd.Nr. 5.1.

1.4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Maßgeblich sind die Vorschriften des SGB XII über den Einsatz von Einkommen unter Berücksichtigung der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII. Der Vermögenseinsatz richtet sich nach §§ 90, 91 SGB XII.

1.5 Vorrangige Ansprüche (§ 2 SGB XII)

Vor der Versorgung ist in jedem Fall die Zuständigkeit eines vorrangigen Leistungsträgers oder die Leistungspflicht Dritter zu prüfen.

1.5.1 Vorrangige Leistungsträger sind:

- 1.5.1.1 Für die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges, notwendiger besonderer Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte oder für die Kosten der Erlangung der Fahrerlaubnis
- Bundesagentur für Arbeit
 - Deutsche Rentenversicherung
 - Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
 - Träger der Kriegsofopferfürsorge (Hauptfürsorgestellen bzw. örtliche Fürsorgestellen)

- für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene) für das soziale Entschädigungsrecht (z. B. BVG, SVG, IfSG, OEG) i. R. d. Teilhabe am Arbeitsleben nach § 26 BVG i. V. m. § 10 Abs. 2 KFürsV und i.R.d. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 27 d BVG i. V. m. § 28 Abs. 1 Ziffer 2 KFürsV
- Integrationsämter (für Beamte und Selbstständige, die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen nach § 102 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 20 SchwbAV und der Kfz-HilfeVO) bzw. örtliche Fürsorgestellen als Träger der begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben nachdem SGB IX Teil 2 (aus Mitteln der Ausgleichsabgabe)
- Kriegsopferversorgung nach § 11 Abs. 3 BVG i. V. m. § § 23, 27, 28 OrthopädieVO
- Haftpflichtversicherungen eines für eine unfallbedingte Behinderung ganz oder teilweise ersatzpflichtigen Schädigers nach den §§ 823 ffBGB oder nach anderen Haftpflichtgesetzen, z. B. § 7 StVG, §§ 1 ffHPfIG, §§ 83 ff LuftverkehrsG, § 12 PflVG.

1.5.1.2 Für Betriebs- und Instandhaltungskosten eines Kraftfahrzeuges

- die Kriegsopferversorgung nach § 26 BVG i. V. m. § 10 Abs. 2 KFürsV und § 27 d BVG i. V. m. § 28 Abs. 1 Ziffer 2 KFürsV
- die Kriegsopferversorgung nach § 11 Abs. 3 BVG i. V. m. §§ 26, 29 ff OrthopädieVO
- die unter Rd.Nr. 1.4.1.1 genannten übrigen Träger im Sinne der KfzHV als Leistung in besonderen Härtefällen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KfzHV (es kommen nur Sondersituationen, z. B. Kfz-Schäden mit außergewöhnlich hohem Reparaturaufwand in Betracht),
- die unter Rd.Nr. 1.4.1.1 genannten Haftpflichtversicherungen.

1.5.2 Zu beachten ist ferner eine vorrangige Zuständigkeit zur Bedarfsbefriedigung in bestimmten Bedarfsfällen, und zwar unter anderem

1.5.2.1 der unter Rd.Nr. 1.4.1.1 genannten Träger nach der KfzHV in besonderen Härtefällen für einen Zuschuss für die Beförderung des behinderten Menschen, insbesondere durch Beförderungsdienste, nach § 9 Abs. 1 Satz 2 KfzHV,

1.5.2.2 der Ausbildungsförderungsämter, Rehabilitationsträger für die Wege zu und von den Ausbildungs-/Rehabilitationsstätten,

1.5.2.3 der Schulverwaltung nach Landesrecht für die Wege zu und von der Schule und

1.5.2.4 der gesetzlichen Krankenversicherungsträger für Fahrten, die im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkassen notwendig sind, nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen des § 60 in Verbindung mit § 61 und § 62 SGB V.

1.5.3 Der Umfang der vorrangigen Leistungspflicht der Träger der Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Kriegsopferversorgung und -fürsorge sowie der Bundesagentur für Arbeit richtet sich nach § 4 Kfz-Empfehlungen der BAGüS 2005, Stand 24.05.2006 Seite 5 von 10 Abs. 2 Satz 2 SGB IX. Danach haben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Leistungen so vollständig und umfassend zu erbringen, dass Leistungen eines anderen Trägers möglichst nicht erforderlich werden. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der KfzHV können Leistungen erbracht werden, soweit diese notwendig sind, um Leistungen der Kfz-Hilfe eines anderen Leistungsträgers nicht erforderlich werden zu lassen.

Bestehen vorrangige Ansprüche, kommt eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers kommt nur in Betracht, wenn der Sozialhilfeträger als zweitangegangener Träger über den an ihn weitergeleiteten Antrag entscheiden muss (§ 14 SGB IX).

In diesen Fällen besteht ein Erstattungsanspruch nach §§ 102 ff SGB X bzw. § 14 SGB IX.

2. Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges (§ 8 EHVO)

2.1 Persönliche Voraussetzungen

- 2.1.1 Für die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges müssen die Voraussetzungen nach Rd.Nr. 1.3 und 1.4 vorliegen.

Die Hilfe wird geleistet, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben oder aus vergleichbar gewichtigen Gründen auf die Benutzung eines Kfz angewiesen ist.

Vergleichbar gewichtig sind Gründe nur, wenn die Notwendigkeit der Benutzung nicht nur vereinzelt und gelegentlich sondern ständig (wie bei Erwerbstätigen) besteht.

- 2.1.2 Die Hilfe ist in der Regel davon abhängig, dass der behinderte Mensch selbst das Kfz betriebssicher führen kann. Dies ist durch Vorlage der Fahrerlaubnis nachzuweisen. Vor Erwerb der Fahrerlaubnis kann ausnahmsweise ein Kfz bereitgestellt werden, wenn die Fahrerlaubnis wegen der amtlich vorgeschriebenen besonderen Zusatzeinrichtungen sonst nicht erworben werden kann¹.

- 2.1.3 Ist der behinderte Mensch infolge jugendlichen Alters oder der Art seiner Behinderung (z. B. besonders schwere körperliche Behinderung) nicht in der Lage, selbst das Kfz zu führen, so kann die Hilfe geleistet werden, wenn sichergestellt ist, dass der behinderte Mensch von einem anderen, der imstande und berechtigt ist, ein Kfz zu bedienen, zu den seiner Eingliederung dienenden Maßnahmen mit dem Kfz gefahren wird und dadurch keine Mehrkosten entstehen, die der behinderte Mensch aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln allein nicht tragen kann.

2.2 Grundsätze der Hilfe

- 2.2.1 Die Hilfe wird in angemessenem Umfang geleistet und kann als Sachleistung (Überlassung des Kfz zur Nutzung) oder Geldleistung (Zuschuss und/oder Darlehen) erbracht werden.

Altwagenerlöse, Preisnachlässe, Leistungen Dritter und eigene Mittel sind zu berücksichtigen.

- 2.2.2 Das Kfz muss grundsätzlich auf den Namen des behinderten Menschen zugelassen werden. Hierbei hat jedoch vor Überlassung des Kfz an den behinderten Menschen die Hinterlegung des Kraftfahrzeugbriefes beim Sozialhilfeträger zu erfolgen.

- 2.2.3 Das Kfz muss erforderlich und geeignet sein, der Eingliederung des behinderten Menschen zu dienen. Leistungen können sowohl zur Beschaffung eines Neuwagens als auch eines Gebrauchtwagens erbracht werden. Die Anschaffungskosten dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Eine solche Überschreitung wird im Allgemeinen nicht anzunehmen sein, wenn der Neuwert des Kfz innerhalb der Niedrigpreisklasse liegt.

- 2.2.4 Eine Ausnahme von der Neuwertgrenze gemäß Rd.Nr. 2.2.3 ist in besonders begründeten Fällen möglich, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung z. B.

- 2.2.4.1 auf die Benutzung eines Kfz mit mehr Innenraum bzw. Kofferraum oder mit größeren Türen angewiesen ist oder

- 2.2.4.2 auf die Benutzung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten angewiesen ist, die nur in teureren Kfz angeboten werden oder darin eingebaut werden können.

- 2.2.5 Neuwert im Sinne dieser Richtlinien ist bei neuen Kfz der Anschaffungspreis einschließlich Mehrwertsteuer. Kosten für vorgeschriebenes Zubehör (z. B. Verbandskasten, Warndreieck) sowie Überführungs-, Kraftfahrzeugbrief- und Zulassungskosten sind zusätzlich zu berücksichtigen. Weiteres Zubehör kann, soweit es im Einzelfall notwendig ist, berücksichtigt werden.

1 s. hierzu u.a. Urteil des BVerwG vom 27.10.1977 – V C 15.77 (FEVS 26. S 89);
Urteil des BVerwG vom 11.11.1970 – 5 C 32.70
Urteil OVG Frankfurt/Oder vom 23.8.1995 – 4 A 72/95 (FEVS 47, S 262-268;
Urteil des BVerwG vom 20.07.2000 – 5 C 43.99 (u. a. ZFSH/SGB 4/2001 S. 228 ff.)
Urteil des BVerwG vom 27.10.1977 – 5 C 15.77 BVerwGE 55, 31, 33

2.3 Erneute Hilfe

- 2.3.1 Eine erneute Hilfe soll in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren (§ 8 Abs. 4 EHVO) erfolgen, allerdings können Zustand und Fahrleistung des Fahrzeuges eine längere Nutzungsdauer rechtfertigen.

Eine kürzere Nutzungsdauer ist bei Gebrauchtwagen möglich; ansonsten nur, wenn das geförderte Kraftfahrzeug unbrauchbar geworden oder dem behinderten Menschen abhandengekommen ist. Als unbrauchbar ist ein Kraftfahrzeug auch dann anzusehen, wenn eine Wiederherstellung unwirtschaftlich ist.

- 2.3.2 Eine erneute Hilfe für ein Kfz sollte in der Regel nicht vor Tilgung eines bestehenden Kfz-Darlehens erbracht werden.

2.4 Umfang der Hilfe

Übersteigt das nach dem SGB XII zu berücksichtigende Einkommen der nachfragenden Person und der übrigen in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII

- 2.4.1 um mehr als 30 v. H., wird in der Regel Sozialhilfe versagt. Die nachfragende Person ist auf den freien Kapitalmarkt zu verweisen.
- 2.4.2 bis zu 30 v.H., ist die Leistung als Darlehen zu zahlen. Ein Zuschuss soll nur in Ausnahmefällen geleistet werden.
- 2.4.3 nicht, ist ein Zuschuss zu zahlen.
- 2.4.4 Sofern ausschließlich Zuschussleistungen zu erbringen sind, kann die Hilfe auch als Sachleistung ausgeführt werden.
- 2.4.5 Nachfragende Personen in Ausbildung können abweichend von den vorstehenden Regelungen die Hilfe zunächst darlehensweise erhalten. Nach Abschluss der Ausbildung ist zu prüfen, ob das Darlehen zurückgezahlt werden kann oder in eine Beihilfe umzuwandeln ist.

2.5 Wegfall der Leistungsvoraussetzungen

- 2.5.1 Fallen die in Rd.Nr. 1.3 genannten Voraussetzungen für die Hilfeleistung nachträglich weg, bevor ein Darlehen getilgt oder bei höherer Beihilfe die Frist von 5 Jahren seit Bewilligung abgelaufen ist, so kann die bewilligte Leistung von dem behinderten Menschen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Wurde das Kfz als Sachleistung zur Verfügung gestellt, ist dies nach Wegfall der Leistungsvoraussetzungen zurück zu geben.
- 2.5.2 Der behinderte Mensch ist auf die sich aus Rd.Nr. 2.5.1 ergebenden Bedingungen im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

3. Hilfe zur Beschaffung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 2 Nr. 11 EHVO)

- 3.1 Für die Bewilligung einer Hilfe müssen die Voraussetzungen nach Rd.Nr. 1.3, 1.4 und 2.2.3 Satz vorliegen.

Besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge werden bewilligt, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf ein Kfz angewiesen ist. Dies ist durch eine entsprechende Eintragung in der Fahrerlaubnis nachzuweisen.

- 3.2 Vor Erwerb der Fahrerlaubnis genügt zum Nachweis der zu erwartenden Auflagen eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde, des Technischen Überwachungsvereins oder vergleichbarer Institutionen.
- 3.3 Die Hilfe ist in angemessenem Umfang unter Beachtung der Vorschriften des SGB XII über den Einsatz des Einkommens und Vermögens zu gewähren. Für den Einsatz des Einkommens gilt § 87 Abs. 3 SGB XII.

4. Hilfe für den Betrieb und die Instandhaltung eines Kraftfahrzeuges (§ 10 Abs. 6 EHVO)

4.1 Allgemeines

Auf die Hilfe besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann jedoch in angemessenem Umfang geleistet werden, wenn die Voraussetzungen nach Rd.Nr. 1.3, 1.4, 2.1.3, 2.1.4 und 2.2.3 Satz 2 vorliegen. Die Leistungen können auch im Rahmen eines persönlichen Budgets ausgeführt werden.

Die Hilfe kann nur geleistet werden, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

4.2 Hilfe für den Betrieb eines Kraftfahrzeuges

- 4.2.1 Hilfe für den Betrieb von Kraftfahrzeugen soll in der Form von Pauschbeträgen geleistet werden. Die in der Kriegsofopferfürsorge geltenden Sätze können zugrunde gelegt werden.
- 4.2.2 Kosten einer notwendigen Haftpflichtversicherung können übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII berücksichtigt wurden. Dies kann auch für die Kfz-Steuer gelten, wenn die Befreiungstatbestände nicht erfüllt werden. In Frage kommt auch die Übernahme einer Kaskoversicherung bei gleichzeitiger Abtretung von Ansprüchen im Schadensfall.

4.3 Hilfe für Instandhaltung eines Kraftfahrzeuges

Hilfe für Instandhaltung einschließlich Reparatur eines Kraftfahrzeuges kann in angemessenem Umfang bis zur Höhe der entstehenden Kosten geleistet werden, soweit nicht die Durchführung der Reparatur im Verhältnis zu einer Neuversorgung unwirtschaftlich ist.

Die Reparaturkosten können auch pauschaliert werden.

5. Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis für ein Kraftfahrzeug (§ 10 Abs. 6 EHVO)

- 5.1 Auf die Hilfe besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann jedoch in angemessenem Umfang geleistet werden, wenn die Voraussetzungen nach Rd.Nr. 1.3 und 1.4 vorliegen.

Die Hilfe kann nur geleistet werden, wenn der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kfz angewiesen ist oder sein wird (vgl. hierzu Rd.Nr. 2.1.1 Satz 3).

- 5.2 Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis für ein Kfz umfasst auch notwendige Kosten einer Überprüfung der Fahrtauglichkeit und Feststellung der mit der Fahrerlaubnis zu verbindenden Auflagen durch die zuständigen Stellen der Technischen Überwachungsunternehmen.
- 5.3 Bei der Hilfe zur Unterweisung im Gebrauch eines Kfz sind die notwendigen Fahrstunden zu übernehmen. Es ist im Regelfall davon auszugehen, dass 30 bis 40 Fahrstunden benötigt werden.
- 5.4 In Ausnahmefällen kann Hilfe auch für eine andere Person geleistet werden, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung die nachfragende Person selbst nicht in der Lage ist, die Fahrerlaubnis zu erwerben und die andere Person bereit ist, die notwendigen Fahrten regelmäßig durchzuführen. Diese Hilfe kommt in der Regel nur in Betracht, wenn die andere Person in einem nahen persönlichen Verhältnis zur nachfragenden Person steht. Die Hilfe kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Fahrten von der anderen Person gegen Entgelt vorgenommen werden sollen.

Stand: Mai 2006

Anhang:

1. sachliche Zuständigkeit für Hilfsmittel einschl. Kraftfahrzeuge

- 1.1 Die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise, Kreisfreie Städte) sind zuständig in den Bundesländern:
- Baden-Württemberg
 - Brandenburg
 - Mecklenburg-Vorpommern
 - Niedersachsen (abweichend hiervon ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig für die Hilfsmittelversorgung bzw. die Kfz- Hilfe, wenn diese im Rahmen der Hochschulhilfe erforderlich wird)
 - Schleswig-Holstein
 - Thüringen
- 1.2 Berlin, Bremen und Hamburg sind als Stadtstaaten sowohl örtliche als auch überörtliche Träger der Sozialhilfe.
- 1.3 Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind zuständig in den Bundesländern:
- Bayern (7 bayerische Bezirke)
 - Niederbayern (Landshut),
 - Oberbayern (München),
 - Schwaben (Augsburg),
 - Oberpfalz (Regensburg),
 - Oberfranken (Bayreuth),
 - Mittelfranken (Ansbach)
 - Unterfranken (Würzburg)
 - Hessen (LWV Kassel)
 - Nordrhein Westfalen
 - Landschaftsverband Rheinland (Köln),
 - Landschaftsverband Westfalen Lippe (Münster)
 - Rheinland-Pfalz (LSJV Mainz)
 - Saarland (LSV Saarbrücken)
 - Sachsen (KSV Leipzig)
 - Sachsen-Anhalt (Sozialagentur Halle)